

Funktionsbeschreibung Abteilungsleiter/in

Stand nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat am 24.10.2017

Präambel:

Eine wesentliche Aufgabe des Abteilungsleiters ist die Herstellung und Wahrung der Zufriedenheit der Abteilungsmitglieder. Dabei sollen möglichst alle Belange und Interessen von Jugendförderung über Wettkampf- und Freizeitsport bis hin zum Abteilungsleben berücksichtigt und in Einklang gebracht werden. Die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung sollen ihm dabei wesentliche Unterstützung bieten.

1. Kennzeichnung der Stelle

1.1. Abteilungsleiter/in in der Abteilung

2. Vertretungsverhältnisse

2.1. Der Stelleninhaber vertritt bei Verhinderung oder Abwesenheit andere Mitglieder der Abteilungsleitung.

2.2. Der Stelleninhaber wird vertreten vom stellvertretenden Abteilungsleiter oder bei Bedarf von einem Vorstandsmitglied des Vereins.

3. Hauptaufgaben

3.1. Verantwortung für den Sportbetrieb der Abteilung entsprechend §17 Abs. 5 der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung

3.2. Festlegung von Zielvorstellungen und Konzeptionen der Abteilung

3.3. Abteilungsführung

3.4. Abteilungsplanung und -organisation

3.5. Präsentation der Abteilung nach Innen und Außen

3.6. Hilfe bei der Beschaffung von Finanzmitteln

3.7. Verantwortung für genutzte Geräte und Sportstätten durch die Abteilung

3.8. Vertretung der Abteilung mit Stimme bei der Delegiertenversammlung

4. Wichtige Einzelaufgaben

- 4.1. Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand
- 4.2. Vertretung der Abteilung gegenüber dem Fachverband
- 4.3. Initiativen hinsichtlich der Festlegung von Schwerpunkten der Abteilungstätigkeit
- 4.4. Teilnahme an der Delegiertenversammlung, bei Verhinderung sollte der Stellvertreter einspringen
- 4.5. Wahrnehmung von Einladungen der Vereinsführung zu besonderen Veranstaltungen
- 4.6. Teilnahme an Tagungen und Sitzungen innerhalb des Vereins und des Fachverbands
- 4.7. Vorbereitung von Änderungen einer spezifischen Abteilungsordnung gemäß Satzung §17 Abs. 9
- 4.8. Einberufung und Leitung von Abteilungsleitungs- und Abteilungsversammlungen
- 4.9. Initiativen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Abteilung
- 4.10. Initiativen zur vereinsinternen Förderung von Abteilungs-Führungsnachwuchs
- 4.11. Aufstellung des Haushaltsplanes der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Kassier
- 4.12. Ordnungsgemäße Übergabe der Abteilungsgeschäfte an den Nachfolger
- 4.13. Wahrung der Informationspflicht gegenüber Mitgliedern der Abteilungsleitung
- 4.14. Wahrung der Berichtserstattungspflicht über die Abteilungsentwicklung bei Vorstandssitzungen oder bei Abteilungs- oder Delegiertenversammlung

5. Befugnisse

5.1. Entscheidungsbefugnisse:

Gemäß § 17 der Satzung trägt die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand die Verantwortung für den Sportbetrieb.

5.2. Vertretungsbefugnisse:

Abteilungsleiter und Abteilungsleitung haben nach Satzung 17, Abs. 6 und Abs. 7 keinerlei Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung im Außenverhältnis, wenn nicht ausdrücklich vorab im Einzelfall vom Vorstand hierfür eine Vollmacht erteilt wurde. Dies gilt insbesondere für folgende Vorgänge im Verein:

- Abschluss von Werbeverträgen / Werbeveranstaltungen mit Firmen
- Werbung auf Sportkleidung oder Bandenwerbung / Sponsoring
- Beschäftigung von Trainern und Übungsleitern
- Beschäftigung von Aushilfskräften (Platzwart, Reinigungskräfte)
- Bauliche Veränderungen auf den Vereinsanlagen oder in sonstigen genutzten Sportstätten
- finanzielle Transaktionen (Aufnahme von Darlehen, Zuschüsse usw.)
- Veranstaltungen mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Geschenke und Präsente an Vereinsmitglieder oder Externe über 40 EUR
- Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen
- Erstattung nicht durch Beleg nachgewiesener Kosten

5.3. Unterschriftsbefugnisse

Der Stelleninhaber ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches grundsätzlich nicht zeichnungsberechtigt mit Ausnahme einer vorliegenden Vollmacht im Einzelfall. Er muss geplante Vorhaben und Maßnahmen gemäß Absatz 5.2. dieser Ordnung beim Vorstand beantragen und von ihm genehmigen lassen. Vorbereitete Unterlagen und Anträge an externe Stellen müssen dem Vorstand zur Leistung der erforderlichen Unterschrift vorgelegt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Funktionsbeschreibung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 24.10.2017 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 25.10.2017 in Kraft